|  |  |
| --- | --- |
| Mario MustermannMusterstraße 10000 Musterhausen | Max Mustermax.muster@barmenia.de0202 438 00001. Juli 2021 |

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (bAV)

EILT: Spätester Umsetzungszeitpunkt: 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Ihrer ArbeitnehmerInnen haben sich bereits vor dem Jahr 2019 für die Umwandlung eines Teils Ihres Gehalts in eine Betriebsrente entschieden (Entgeltumwandlung) und bauen sich dadurch eine zusätzliche, geförderte Altersversorgung über die Barmenia Direktversicherung auf.

Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 die Regelung verabschiedet, dass die Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers in Teilen in die Entgeltumwandlung einzubeziehen ist. Dieser verpflichtende Arbeitgeberzuschuss in Höhe von max. 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages ist spätestens ab dem 01.01.2022 zu gewähren.

Es besteht insoweit Handlungsbedarf, als dass hierzu Vereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmern zu treffen sind. Insbesondere die Anpassung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

Eine verspätete oder unterlassene Umsetzung des Arbeitgeberpflichtzuschusses birgt Haftungsrisiken für Ihr Unternehmen, daher unterstützen wir Sie und Ihre Mitarbeiter gerne bei der Umsetzung.

Gemeinsam mit uns.

Nutzen Sie als Arbeitgeber die gesetzlichen Vorgaben zum Pflichtzuschuss für sich und informieren Sie Ihre Mitarbeiter gemeinsam mit uns.

Wir beraten Sie gerne, zeigen individuelle Lösungen auf und setzen diese gemeinsam, unbürokratisch sowie
haftungssicher mit Ihnen um!

Tipp: Freiwillig höherer Arbeitgeberzuschuss ohne Mehraufwand für Sie.

Der Arbeitgeberpflichtzuschuss finanziert sich aus einer teilweise Weitergabe Ihrer Sozialversicherungsersparnis, welche durch die Entgeltumwandlung der Mitarbeitenden generiert wird. Es besteht die Möglichkeit, Ihre Sozialversicherungsersparnis als Arbeitgeber auch in Gänze in die Versorgung Ihrer Mitarbeitenden weiterzureichen und damit die Bindung Ihrer Mitarbeiter zusätzlich zu fördern.